

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.16 vom 7. März 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2023.16

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.16 du 7 mars 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.16 del 7 marzo 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 17. November 2023

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), P. Kaderli, lic. iur. S. Bammatter-Glättli

und a.o. Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____, [...]

Beschwerdeführer

C_____

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2023.16

Einspracheentscheid vom 7. März 2023

Versicherte Verdienst gemäss der Sonderregel in Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV ■
Anwendbarkeit der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) zur
Bestimmung des für die Festlegung des massgeblichen Tabellenlohnes wesentlichen
Wirtschaftszweiges gemäss LSE bei einer versicherten Person, die in einem Betrieb mit
mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten arbeitet.

Bestimmung des Kompetenzniveaus bei einer versicherten Person, die in einem Betrieb mit
mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten arbeitet.

Die Präsidentin

Der a.o. Gerichtsschreiber

lic. iur. R. Schnyder
Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.